III. Fertigung

KIRCHHEIM a.d. WEINSTRASSE

ÄNDERUNGSPLAN VII ZUM BEBAUUNGSPLAN „IM BÜGEN"

MASSTAB 1:1000

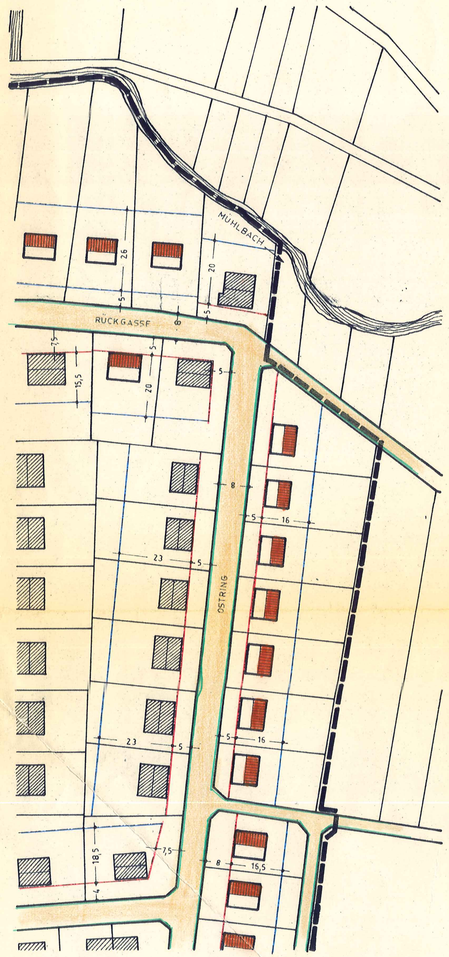

ALTE FASSUNG:

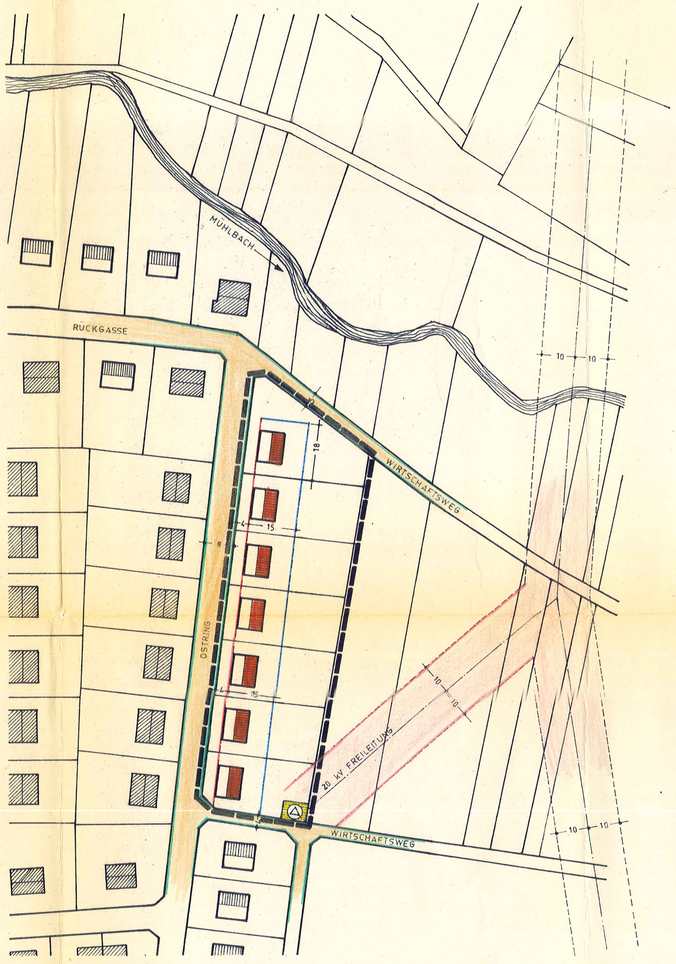

NEUE FASSUNG:

A. ZEICHENERKLÄRUNG:

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
- ALTE BZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSE
- 20 kV FREILEITUNG / SICHERHEITSSTREIFEN
- TRAFOSTATION

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER i.S. DES § 13 BBauG

EIGENTÜMER DER PLAN-Nº	UNTERSCHRIFTEN
341/3, 342/3, 343/3,	
341/4, 342/4, 343/4,	
341/5, 342/5, 343/5,	
341/6, 342/6, 343/6,	
341/7, 342/7, 343/7,	
341/8, 342/8, 343/8,	
341/9, 342/9, 343/9,	

Deutsche Gesellschaft für LÄND. ERWICKLUNG GmbH

Ich bin damit einverstanden daß die sieben direkt an der Straße (Östring) stehenden Häuser zweistöckig gebaut werden

Emil Kohl

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1.) Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet -WA- i.S.d § 4 BauNVO in offener Bauweise.

2.) Vollgeschosse: Für das Baugebiet wird zweigeschossige Bauweise als Höchstgrenze i.S.d. § 17 IV BauNVO festgesetzt.

3.) Nebenanlagen und Nebengebäude: Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und Nebengebäude i.S.d. § 7 IV LBO sind nur in den überbaubaren Flächen zulässig.

4.) 2o kV-Freileitung: In dem Schutzbereich der 2o kV-Freileitung ist die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art untersagt.

5.) Grundstücksgrössen: Die Mindestgrösse der Baugrundstücke ist mit 5oo qm vorgeschrieben.

1.) Mit dem Änderungs- und Erweiterungsplan III zum Bebauungsplan "Im Bügen" vom 8.4.1964, genehmigt mit RE vom 15.1o.1964 Az.: 421-521-F 23/1 c, wurde u.a. die Bebauung der von dem vorliegenden Änderungsplan erfassten Grundstücke festgelegt. Von Seiten der Grundstückseigentümer wird die Änderung der Baulinie sowie der Geschosszahl angestrebt. Da sich diese Änderungen architektonisch in den Bebauungsplan eingliedern lassen und öffentliche Interessen hierdurch nicht beeinträchtigt werden, war die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gerechtfertigt.

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von o,484o ha.

2.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Wasser und Strom) sind vorhanden. Der Entwässerungsplan der Gemeinde ist genehmigt. Bis zur Erstellung der gemeindlichen Kläranlage müssen sämtliche Haushalts- und Fäkalabwässer in wasserdichten, vorschriftsmässigen Gruben (DIN 4261) ohne Ab- und Überlauf mit einem Mindestinhalt von 2o cbm gesammelt und nach Bedarf ohne Belästigung Dritter ausgefahren werden. Die Gruben sind ausreichend zu isolieren, sodass eine Verseuchung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen ist.

3.) Mit der Verwirklichung dieser Planung entstehen gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan keine weiteren Erschliessungskosten, da sich an der Strassenführung nichts ändert.

4.) Bodenordnende Massnahmen sind nicht erforderlich.

5.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

Gemeinde Kirchheim a.d. Weinstraße

Kirchheim/Weinstrasse, den 13. Aug. 1968

Der Bürgermeister:

DS. A. Schneider

Amtsplan

KREISSIEDLUNGSVERBAND
K. d. ö. R.
FRANKENTHAL-LAND
PLANUNGSABTEILUNG

	Datum	Name
Bearbeitet		
Gezeichnet	25.6.68	[illegible]
Geprüft	25.6.68	[illegible]

Frankenthal, den JUNI 1968

[illegible] Dipl.-Ing.